

Arbeitsstättenregel: Absturzgefährdung bereits ab 1 m

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 3. Dezember 2012 die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ veröffentlicht. Diese ersetzt die bisherige ASR A2.1 und ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die neu gefasste ASR A2.1, die für sämtliche Arbeitsstätten in allen Wirtschaftszweigen gilt, sieht in Nr. 4.1 Abs. 4 vor, dass grundsätzlich bereits bei einer Absturzhöhe ab 1,0 m eine Gefährdung durch Absturz vorliegt.

Als Ergebnis der Gefährdungsermittlung sind sodann unter Beachtung der in Nr. 4.2 vorgegebenen Rangfolge Schutzmaßnahmen, zum Beispiel eine geeignete Absturzsicherung, vorzusehen. Diese Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind auch bei

der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Anders als die bisherige ASR A2.1 enthält die neue ASR A2.1 nicht die im Anwendungsbereich sonst übliche „Baustellenklausel“, wonach Aspekte der Baustellen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Mit der Streichung dieser Klausel, die im Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossen wurde, wird klargestellt, dass die ASR A2.1 grundsätzlich auch für Baustellen gilt, es aber keine Ergänzung von Baustellenaspekten mehr geben soll.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes und des Dachdeckerhandwerks sind gemeinsam mit der BG BAU der Auffassung, dass die in der aktuellen BGV C 22 (Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“) geltenden Absturzhöhen dem Stand der Technik entsprechen und damit als

Konkretisierung der Technischen Regel für Arbeitsstätten anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass ausschließlich die in § 12 der UVV Bauarbeiten geregelten Absturzhöhen gelten und von dem Prüfpersonal der BG BAU bei Baustellenrevisionen angewendet werden, sodass auf Baustellen ab 1. Januar 2013 unverändert eine Absturzsicherung zwingend erst ab 2,0 m Absturzhöhe (bei Dacharbeiten ab 3,0 m) vorgeschrieben ist.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Baustellenprüfer der Arbeitsschutzbehörden der Länder (zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter) ab 1. Januar 2013 unter Hinweis auf die neue ASR A2.1 eine Absturzsicherung bereits ab 1,0 m verlangen. Diese sollten dann auf die Rechtslage (Konkretisierung der ASR A2.1 durch die geltende UVV „Bauarbeiten“) und die dies-

bezügliche Präventionsmitteilung 17/2012 der BG BAU hingewiesen werden. Innungsbetriebe erhalten die entsprechenden Unterlagen über ihre Innungen und Landesverbände.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die UVV „Bauarbeiten“ derzeit in der Überarbeitung befindet. Mit dem Inkrafttreten der neuen UVV „Bauarbeiten“, die dann erneut baustellenspezifische Regelungen zu Absturzsicherungen enthalten wird, ist jedoch erst 2014 zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige UVV „Bauarbeiten“ uneingeschränkt weiter. «

Zentralverband
des Deutschen
Dachdecker-
handwerks



Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln
Telefon: 0221 398038-0
Telefax: 0221 398038-99
E-Mail: zvdh@dachdecker.de
Internet: www.dachdecker.de